

Stellungnahme der WSSK

zur Satzungsauslegung bei nachträglichen Finanzanträgen

Sachverhalt:

Die WSSK wurde am 11.07.2019 von Clemens, Mitglied des Vorstands, angerufen. Der Antragsteller möchte wissen, welche Art von Mehrheit in § 15 III S. 4 der Finanzordnung (FO) gemeint ist.

Die Anrufung der WSSK ist zulässig. Der Antragsteller ist gem. § 22 IV der Satzung tauglich, da er Mitglied in einem gewählten Organ ist (Vorstand). Die WSSK ist zur Auslegung berufen.

Auslegung:

Fraglich ist, welche Art von Zweidrittelmehrheit in § 15 III S. 4 FO gemeint ist. Es könnte sich um eine Mitglieder Mehrheit oder um eine Stimmenmehrheit (nur anwesende Mitglieder werden gezählt) handeln. Der Antragsteller gibt zu bedenken, dass im AstA eine Zweidrittel-Mitglieder Mehrheit quasi nie zu erreichen ist und daher eine solche Auslegung die Abstimmung über nachträgliche Finanzanträge nach § 15 III S. 3f (FO) gar unmöglich machen könnte.

Die Geschäftsordnung des AstA (AstA-GO) kennt nur eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Stimmenmehrheit), siehe § 8 III, letzter Punkt, AstA-GO.

Die Organisationssatzung kennt eine einfache Mehrheit, eine absolute Mehrheit sowie eine Zweidrittel-Mitglieder Mehrheit. Diese sind in § 10 III Nr. 1 Satzung legaldefiniert. § 10 ist Teil des Kapitals „StuRa“ in der Satzung. Es wäre daher denkbar, dass diese Definitionen lediglich auf Abstimmungen im StuRa anwendbar sind. Dagegen spricht, dass in § 18 III der Satzung keine weitere Definition vorliegt; es ist daher unter „einfacher Mehrheit“ in § 18 III der Satzung, die einfache Mehrheit zu verstehen, welche in § 10 III Nr. 3 Satzung definiert wurde.

Die Organisationssatzung ist gegenüber der AstA-GO *lex superior* und somit vorrangig anwendbar. Die AstA-GO wurde zwar vom StuRa genehmigt, vgl. § 18 IV S. 2 Satzung, nichtsdestotrotz kann die AstA-GO nicht indizieren, welche Art von Mehrheit für eine Abstimmung nach der Finanzordnung notwendig ist, insbesondere dann nicht, wenn – wie hier – die Finanzordnung eine Mehrheit festlegt (Zweidrittel-Mehrheit). Die Finanzordnung lässt zwar offen, welche Art von Zweidrittel-Mehrheit gemeint ist, es ist jedoch aufgrund keiner anderweitigen Regelung davon auszugehen, dass die entsprechende Regelung aus der Satzung gemeint ist. Es liegt somit auch keine planwidrige Regelungslücke vor.

Im Ergebnis ist die Finanzordnung dahingehend auszulegen, dass für entsprechende Anträge nach § 15 III S. 4 FO eine Zweidrittel-**Mitglieder** Mehrheit im AstA erforderlich ist.

Die vom Antragsteller vorgebrachten Bedenken ändern nichts an dieser rechtlichen Bewertung. Dem Antragsteller steht es frei, im StuRa für eine entsprechende Änderung der Finanzordnung zu werben.

Für die WSSK

Lea Nesselhauf, Felix Frank, Guido Seitz, Katja Brögeler, Deborah Benthin